

An alle Direktionen an AHS, BMS, BHS

An alle Kontaktpersonen an Erwachsenenbildungs-Einrichtungen

Information zu den abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2021/22

Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlussprüfungen, Berufsreifeprüfungen sowie Externistenprüfungen, die einer abschließenden Prüfung entsprechen

In Vorbereitung auf die abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2021/22 übermittelt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine Übersicht über die im Haupttermin 2021/22 geltenden Regelungen. Für die abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2021/22 gelten folgende Bestimmungen:

- Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen im Schuljahr 2021/22 (StF.: BGBl. II Nr. 8/2022, i.d.g.F., kurz: „COVID-Prüfungsordnung“)
- Schulunterrichtsgesetz, 8. Abschnitt §§ 34–42 (BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F.)
- Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, 8. Abschnitt §§ 33-42 (BGBl. I Nr. 33/1997 i.d.g.F.)
- Berufsreifeprüfungsgesetz (BGBl. I Nr. 68/1997 i.d.g.F.)
- LBVO-abschl. Prüf. (Verordnung über die Leistungsbeurteilung bei abschließenden Prüfungen, StF.: BGBl. II Nr. 215/2021 i.d.g.F.)
- Prüfungsordnung AHS (BGBl. II Nr. 174/2012 i.d.g.F.)
- Prüfungsordnung BMHS (BGBl. II Nr. 177/2012, i.d.g.F.)
- Prüfungsordnung (AHS-B BGBl. II Nr. 54/2017 i.d.g.F.)
- Prüfungsordnung Kollegs und Sonderformen für Berufstätige an BMHS, BGBl. II Nr. 36/2017 i.d.g.F.

Covidbedingte Anpassungen bei abschließenden Prüfungen im Haupttermin 2021/22 im Überblick

Im Haupttermin 2021/22 sind folgende **covidbedingte Anpassungen**, die Abweichungen zu den regulären Prüfungsordnungen darstellen (Prüfungsordnung AHS BGBl. II Nr. 174/2012 i.d.g.F, Prüfungsordnung BMHS BGBl. II Nr. 177/2012, i.d.g.F, Prüfungsordnung AHS-B BGBl. II Nr. 54/2017 i.d.g.F., Prüfungsordnung Kollegs und Sonderformen für Berufstätige an BMHS, BGBl. II Nr. 36/2017 i.d.g.F.), zu berücksichtigen.

Von den folgenden Regelungen ausgenommen sind jene Schulen, deren Haupttermin vorzeitig stattfindet (z.B. 3,5-jährige Fachschulen, Schulen für Bauhandwerker, Werkmeisterschulen). Auf diese sind die Bestimmungen der Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21, BGBl. II Nr. 11/2021 in der Fassung BGBl. II Nr. 386/2021, weiterhin sinngemäß anzuwenden (vgl. dazu den Erlass GZ 2021-0.296.506, Beilage 1).

1. Hygiene- und Präventionsmaßnahmen

- Vom Beginn der vorletzten Woche des Unterrichtsjahres bis zum Beginn der Klausurprüfung findet für die Kandidatinnen und Kandidaten eine **Sicherheitsphase** statt.
 - Während dieser Phase haben alle Kandidatinnen und Kandidaten, die sich im Schulgebäude aufhalten, zu jeder Zeit durch Testung nachzuweisen, dass von ihnen eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht, davon zweimal wöchentlich durch PCR-Test (sofern dem keine hinreichend begründbaren Hindernisse entgegenstehen).
- Nach Abschluss dieser Phase haben alle Personen, die Prüfungsorte sowie die Orte des Ergänzungsunterrichts betreten, zu jeder Zeit nachzuweisen, dass von ihnen eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr ausgeht (3-G-Regel).
- In den letzten fünf Kalendertagen vor Beginn der Klausurprüfung kann die Schulleitung in Abschlussklassen aus Sicherheitsgründen ortsungebundenen Unterricht in Form eines IKT-gestützten Unterrichts anordnen.
- Das Hygiene- und Präventionskonzept des Prüfungsortes ist einzuhalten. Bei Verstößen gegen diese Regelungen können Kandidatinnen und Kandidaten von den Prüfungen ausgeschlossen werden.

2. Zusätzliche Vorbereitungsmöglichkeiten (Ergänzungsunterricht) auf die abschließenden Prüfungen

- Vom Beginn der vorletzten Woche des Unterrichtsjahres bis zum Beginn der mündlichen Prüfungen kann die Schulleitung je Abschlussklasse zusätzliche 25 Unterrichtseinheiten (maximal) zur Vorbereitung auf die abschließenden Prüfungen anbieten. Etwaige schon vorhandene Förderangebote (wie z.B. die zusätzlichen Stunden aus REACT oder die klassischen Vorbereitungsstunden auf die mündlichen Prüfungen) bleiben davon unberührt.
- Diese Unterrichtseinheiten können als zusätzliche Teilungen oder Förderunterricht eingesetzt oder aber auch zusätzlich zum lehrplan- und prüfungsordnungsgemäßen Unterricht in Form von Ergänzungsunterricht angeordnet werden.
- Auch für diese zusätzlichen Unterrichtseinheiten kann die Schulleitung in den letzten fünf Kalendertagen vor Beginn der Klausurprüfung bzw. im Zeitraum zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung ortsungebundenen Unterricht in Form eines IKT-gestützten Unterrichts anordnen.

3. Vorwissenschaftliche Arbeit

- Die Frist zur Abgabe der Vorwissenschaftlichen Arbeit (VWA) an AHS wird um zwei Wochen verlängert. Sie endet nunmehr
 - in den Bundesländern Niederösterreich und Wien am 25.02.2022
 - in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg am 04.03.2022
 - in den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark am 11.03.2022.

4. Schriftliche/grafische/praktische Klausurarbeiten

- Die Arbeitszeit **wird um 60 Minuten** verlängert.
- Wenn Prüfungskandidatinnen und -kandidaten **aufgrund einer gerechtfertigten Verhinderung** (Krankheit oder covidbedingte Abwesenheit) nicht zu einer Klausurarbeit antreten können, erhalten diese einen **Ersatztermin** gem. § 36 Abs. 5 SchuG sowie § 4 COVID-Prüfungsordnung oder treten im nächstmöglichen Termin erneut bei den Klausurarbeiten an. Im Falle einer gerechtfertigten Verhinderung kommt es zu keinem Terminverlust.

- Für die **standardisierten Klausurarbeiten** werden folgende **Ersatztermine** festlegt.

	Ersatz-Haupttermin 2022	
Prüfungsgebiet	Datum	
Latein/Griechisch	Mo	16. Mai 2022
(Angewandte) Mathematik	Di	17. Mai 2022
Deutsch	Mi	18. Mai 2022
Englisch	Do	19. Mai 2022
Französisch	Fr	20. Mai 2022
Spanisch, Slowenisch, Kroatisch, Ungarisch	Di	24. Mai 2022
Italienisch	Mi	25. Mai 2022

- Die **Ersatztermine für nicht-standardisierte Klausurarbeiten** werden durch die zuständige Schulbehörde verordnet.
- Wird eine Klausurarbeit mit „Nicht genügend“ beurteilt, so gilt die Kandidatin/der Kandidat mit Bekanntgabe der negativen Beurteilung als zur Kompensationsprüfung angemeldet.

5. Mündliche Prüfung

- Wenn Prüfungskandidatinnen und -kandidaten **aufgrund einer gerechtfertigten Verhinderung** (Krankheit oder covidbedingte Abwesenheit) nicht zu einer mündlichen Prüfung antreten können, erhalten diese einen **Ersatztermin** gem. § 36 Abs. 5 SchuG sowie § 4 COVID-Prüfungsordnung oder treten im nächstmöglichen Termin erneut im mündlichen Prüfungsgebiet an. Im Falle einer gerechtfertigten Verhinderung kommt es zu keinem Terminverlust.
- Die in der Prüfungsordnung AHS vorgegebene **Anzahl der Themenbereiche der mündlichen Teilprüfungen** kann (wie im Haupttermin 2020/21) eingeschränkt werden, wenn die Themenbereiche im Unterricht nicht ausreichend behandelt wurden. Die Reduktion darf maximal ein Drittel der in der Prüfungsordnung vorgegebenen Themenbereiche betragen. Die Bekanntgabe allenfalls gekürzter Themenbereiche erfolgt spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres.
- In der Prüfungsordnung BMHS ist keine konkrete Anzahl an Themenbereichen vorgegeben. Die Festlegung der Themenbereiche erfolgt nach Maßgabe der tatsächlich durchgenommenen Stoffgebiete am Schulstandort.

- Bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellungen innerhalb der Themenbereiche sind sowohl an AHS als auch an BMHS die tatsächlich vermittelten Lehrinhalte zu berücksichtigen. Themen, die nicht oder nicht in ausreichendem Ausmaß behandelt wurden, können nicht Teil einer Aufgabenstellung sein. Damit wird der pandemiebedingt veränderten Unterrichtssituation Rechnung getragen.

Regelungen, die bereits ins Dauerrecht übernommen wurden

a) Geänderte Zusammensetzung der Prüfungskommission bei Hauptprüfungen (SchUG § 35 Abs. 2 und 3 bzw. SchUG-BKV § 34 Abs. 2 und 3, geändert mit BGBl. I Nr. 232/2021)

Den Prüfungskommissionen der Hauptprüfung gehören an:

1. Vorsitzende/r (durch die zuständige Schulbehörde zu bestellende Schulleitung der Schule, Schulleitung einer anderen Schule derselben Schulart, Abteilungsvorstand, Fachvorstand)
2. Klassenvorstand oder Jahrgangsvorstand oder Fachvorstand oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson oder der Studienkoordinator oder die Studienkoordinatorin
3. Prüfer/in
4. Beisitzer/in bei mündlichen Prüfungen oder bei der Kompensationsprüfung

Gemäß Abs. 3 ist für einen Beschluss der Prüfungskommission die Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei auch der/die Vorsitzende mitstimmt. Bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei Kompensationsprüfungen kommt dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin jeweils gemeinsam eine Stimme zu.

b) Berücksichtigung der Jahresnote/der aus den Semesternoten ermittelten „Jahresnote“ bei schriftlichen/grafischen/praktischen Klausurprüfungen

Bei der Gesamtbeurteilung der Klausurprüfungen erfolgt eine Berücksichtigung der Leistungen der letzten Schulstufe, in der der Unterrichtsgegenstand unterrichtet wurde (§ 38 Abs. 3 SchUG, § 3 Abs. 1 bis 6 LBVO-abschlPr.). Jahresnote und Note der Klausurprüfung werden gleich gewichtet. Bei uneindeutiger Beurteilungsstufe wird die Note der Klausurprüfung stärker gewichtet. Für die Berücksichtigung ist ein so genannter Schwellenwert zu erreichen.

Details zur Berücksichtigung der Jahresnote finden sich im Erlass zum Haupttermin 2020/21 (GZ 2021-0.296.506).

c) Berücksichtigung der Jahresnote/der aus den Semesternoten ermittelten „Jahresnote“ bei mündlichen Prüfungen

Bei der Gesamtbeurteilung der mündlichen Prüfungen erfolgt eine Berücksichtigung der Leistungen der letzten Schulstufe, in der der Unterrichtsgegenstand unterrichtet wurde (§ 38 Abs. 4 SchUG, LBVO-abschlPr.). Jahresnote und Note der mündlichen Teilprüfung werden gleich gewichtet. Bei uneindeutiger Beurteilungsstufe wird die Note der mündlichen Teilprüfung stärker gewichtet.

Details zur Berücksichtigung der Jahresnote finden sich im Erlass zum Haupttermin 2020/21 (GZ 2021-0.296.506).

Die Einrechnung der Jahres- bzw. Semesternoten kann durch die Prüfungskommission abgelehnt werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Mitwirkung an der Prüfung offensichtlich verweigert.

d) Berücksichtigung der Jahresnote/der aus den Semesternoten ermittelten „Jahresnote“ bei Externistenprüfungen bzw. der Berufsreifeprüfung

Für Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Externistenreife- bzw. Externistenreife- und Diplomprüfung, Externistenabschlussprüfung oder Externistendiplomprüfung bzw. zur Berufsreifeprüfung antreten, erfolgt eine Berücksichtigung der Jahresnote/der aus den Semesternoten ermittelten „Jahresnote“, wenn bei der Anmeldung zur Prüfung die Leistungen der lehrplanmäßig letzten Schulstufe nachgewiesen werden können (§ 3 Abs. 1 LBVO-abschlPr.).

Weiterentwicklung der stand. Reifeprüfung in Mathematik bzw. Angewandter Mathematik

- Die stand. Reifeprüfung in Mathematik AHS wird (gemäß den Vorschlägen der Beratungsgruppe um Univ. Prof. Michael Eichmair) weiterentwickelt:
 - Beibehaltung der **Gesamtverrechnung**
 - Beibehaltung der **Teil-2-Aufgaben mit reduziertem Kontext**
 - Beibehaltung der „**Best-of-Wertung**“ im Teil 2, d.h. die Aufgabe mit der niedrigsten Punktezahl wird nicht gewertet
 - Beibehaltung der **Halbbepunktung bei mindestens sechs Aufgaben**
 - Ab dem Haupttermin 2021/22 sind folgende Grundkompetenzen nicht mehr prüfungsrelevant:
 - Konfidenzintervalle (WS 4.1)
 - Normalapproximation (WS 3.4)
 - Differenzgleichungen (AN 1.4)

- Ab dem Haupttermin 2021/22 wird die Kompensationsprüfung zur SRP Mathematik konzeptionell adaptiert:
 - 4 Aufgaben mit 3 Handlungsanweisungen (12 Punkte)
 - Ziel: mehr Homogenität in der Komplexität der Prüfungshefte
 - inhaltlicher Rahmen bleibt gleich (Grundkompetenzkatalog)
 - Beurteilungsmodell wird adaptiert
- Ab dem Haupttermin 2021/22 werden aufgrund der strukturellen Anpassung der beiden Prüfungskonzepte die Beurteilungskonzepte für die Kompensationsprüfung SRP Mathematik und die Kompensationsprüfung SRDP Angewandte Mathematik harmonisiert.